

## Frage 15:

1. In welchen besonderen Fallkonstellationen sind Bevollmächtigungen im Begleitscheinverfahren zulässig?
2. Muss die Behörde einer Bevollmächtigung im Begleitscheinverfahren zustimmen?

In der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren (LAGA M 27) sind Erläuterungen zur Bevollmächtigung bei der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung und zu den Grenzen einer Bevollmächtigung für weitere Bestandteile der Nachweiserklärungen (vgl. Rn. 123 ff) aufgeführt.

Zu den Grenzen einer Bevollmächtigung führt Rn. 126 des LAGA M 27 aus, dass sich aus § 3 Abs. 4 der NachweisV über seinen unmittelbaren, auf die Abgabe der verantwortlichen Erklärung bezogenen Regelungsgehalt hinaus der Umkehrschluss ziehen lässt, dass sich die zur Nachweisführung Verpflichteten grundsätzlich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen, sofern es um andere in der Nachweisverordnung vorgesehene Erklärungen geht. Das betrifft sonstige Bestandteile der Nachweiserklärungen (vergleiche § 3 Abs. 1 Satz 2) sowie Begleit- und Übernahmescheine. Daher sind die Begleitscheine prinzipiell durch den Erzeuger zu signieren.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur besondere Fallkonstruktionen wie z.B. Bautätigkeiten. Soweit für den auf der Baustelle anfallenden Abfall vom Nachweispflichtigen eine firmenexterne dritte Person (z.B. Ingenieurbüro) vor Ort eingebunden wird, kann diese die Begleitscheine für den Nachweispflichtigen signieren (vgl. Rn. 127 LAGA M 27).

Diese enge Begrenzung auf wenige Einzelfälle ergibt sich aus der Struktur und den Einzelregelungen der NachwV, die auf eine wechselseitige Kontrolle der Nachweispflichten aller am Nachweisverfahren Beteiligten abzielen. Die Transparenz im Nachweisverfahren ist dabei stets zu gewährleisten.

Bei einer beabsichtigten Bevollmächtigung muss sich der Erzeuger daher überzeugen, dass alle Verpflichtungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren ordnungsgemäß erfüllt werden. Dazu gehören u.a.:

- die Gewährleistung der Einbindung der bevollmächtigten Person in die tatsächliche Sachherrschaft (die bevollmächtigte Person muss sich von der ordnungsgemäßen Übergabe und Übernahme überzeugen) (vgl. Rn. 127 LAGA M 27),
- die Unterschrift der durch den Erzeuger bevollmächtigten Person im Begleitschein muss immer am Erzeugerort erfolgen z.B. bei Baustellen (Versicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Pflichten); keine Ortsferne (vgl. Rn. 128 M 27)
- der Bevollmächtigte darf nicht gleichzeitig Beförderer und Entsorger bzw. Tochtergesellschaft sein (Struktur und Einzelregelungen der NachwV zielen auf wechselseitige Kontrolle der Nachweispflichten ab)

Ob eine Bevollmächtigung im Einzelfall zulässig ist, kann bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt) erfragt werden. Dies empfiehlt sich außerdem vor dem Hintergrund eines ggf. bußgeldbewährten Verstoßes gegen die Nachweisverordnung bei einer nicht zulässigen Bevollmächtigung. Kontaktdaten und An-

sprechpartner der zuständigen Staatlichen Ämter sind unter diesem Link [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/vollzugsbehoerden\\_mv\\_53\\_54.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/vollzugsbehoerden_mv_53_54.pdf) zu finden.

Eine Bevollmächtigung ist seitens der zuständige Behörde nicht zustimmungspflichtig. Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz MV hat der Bevollmächtigte seine Vollmacht jedoch auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Hierzu präzisiert § 3 Abs. 4 Satz 2 NachwV, dass der Bevollmächtigung seine Bevollmächtigung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen hat.

In jedem Fall ist das ergänzende Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung dem elektronischen Entsorgungsnachweis beizufügen. Es ist Bestandteil der bundeseinheitlichen Schnittstelle und daher auch im elektronischen Nachweisverfahren zur Übermittlung strukturierter Nachrichten für die benannten Funktionen zu verwenden.